

25.09.85

- 1 -

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungs-
bedingungen für Wirtschaftsgebäude

Punkt 14 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gem.

Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In Art. 1 Nr. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte
"und zu nicht mehr als 33 1/3 vom Hundert Wohnzwecken
dienen (Wirtschaftsgebäude)" gestrichen.
2. Art. 1 Nr. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Mit der Streichung des Halbsatzes wird erreicht, daß die neuen AfA-Sätze für alle als Betriebsvermögen behandelten Gebäude und Gebäudeteile gelten. Damit wird das neue Abgrenzungskriterium "Wirtschaftsgebäude" vermieden, was zu neuen und unnötigen Schwierigkeiten in der Praxis führen würde. Es erscheint im Sinne des Gesetzeszweckes ausreichend, auf die Bilanzierung des Wirtschaftsgutes im Betriebsvermögen abzustellen. Es kann dann auf die bewährten Auslegungsregeln der Rechtsprechung und der Verwaltungsanweisungen abgestellt werden, ohne daß neue Auslegungsprobleme auftreten. Das Abstellen auf den neuen Begriff des Wirtschaftsgebäudes führt insbesondere zu unausgewogenen Ergebnissen in den Fällen einer häufigen Nutzungsänderung.

Durch das Abstellen auf die Bilanzierung wird ebenfalls erreicht, daß nur solche Wirtschaftsgüter in den Genuß der höheren Abschreibung kommen, die entweder voll betrieblich genutzt werden, oder bei denen zumindest ein mittelbarer betrieblicher Bezug besteht und die Eigennutzung einen unbedeutenden Umfang einnimmt. Die mit der Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen gegebene "Steuerverstrickung" reicht aus, um eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Inanspruchnahme der hohen degressiven AfA im privaten Bereich und eine spätere steuerfreie Veräußerung auszuschließen. Der durch den Vorschlag mögliche Wegfall der Nr. 2 (eines neuen Abs. 5 a) dient ebenfalls der Vermeidung zusätzlicher Komplizierungen.